

# Gemeinde Waldkirch

Projekt Nr. 048.3.022

13. Januar 2021

## Gemeinderichtplan Waldkirch

Richtplanbeschlüsse

**Erlass**

**Vom Gemeinderat verabschiedet am: 28. August 2019 / 13. Januar 2021**

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

**Öffentliche Bekanntmachung vom: 29. August 2019 bis am: 28. September 2019**

**Vom Gemeinderat erlassen am: 21. Januar 2021**

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

**Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:**

Der Amtsleiter:

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

---

## Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

ERR Raumplaner AG  
Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

[www.err.ch](http://www.err.ch)  
[info@err.ch](mailto:info@err.ch)  
Telefon +41(0)71 227 62 62

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>I</b>
I Siedlungsentwicklung	II
I.a Gesetzlicher Auftrag/ Rechtswirkung	II
I.b Aufgabe	II
II Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten	III
III Darstellung und Gliederung des Richtplans	IV
III.a Allgemein	IV
III.b GIS (Geographisches Informationssystem)	IV
III.c Richtplantext	V
III.d Zeithorizont Richtplanmassnahmen	V
III.e Richtplankarte	VI
III.f Nachführung und Anpassung	VI
<b>S Siedlung</b>	<b>1</b>
S 1 Siedlungsentwicklung	1
S 1.1 Siedlungsentwicklung nach innen	1
S 1.1.1 Strategie und Handlungsmöglichkeit	1
S 1.1.2 Strategie unüberbauter Gebiete	2
S 1.1.3 Monitoring / Controlling	2
S 1.2 Arealentwicklungsgebiete	3
S 1.2.1 Dorfegg, Waldkirch	3
S 1.2.2 St. Pelagibergstrasse, Waldkirch	4
S 1.3 Siedlungserweiterung	5
S 1.3.1 Neuegg, Waldkirch	6
S 1.3.2 Büntwisen II, Waldkirch	6
S 1.3.3 Wilen, Waldkirch	7
S 1.3.4 Breiten, Waldkirch	7
S 1.3.5 Laubbach Graströchni, Waldkirch	8
S 1.3.6 Schulhaus Süd, Bernhardzell	8
S 1.3.7 St. Gallerstrasse West, Bernhardzell	9
S 1.3.8 Dickenweg, Bernhardzell	9
S 1.3.9 Potentielle Entwicklungsrichtung	10

## Einleitung

S 1.4 Siedlungserneuerungsgebiete	11
S 1.4.01 Held-/Birkenstrasse, Waldkirch	11
S 1.4.02 Oberdorfstrasse / Schützengasse, Waldkirch	12
S 1.4.03 Nelkenstrasse / Bächliweg, Waldkirch	12
S 1.4.04 Hauptwilerstrasse, Waldkirch	12
S 1.4.05 Bernhardzellerstrasse West, Waldkirch	13
S 1.4.06 Arneggerstrasse / Dorfeggstrasse, Waldkirch	13
S 1.4.07 Toregg, Bernhardzell	14
S 1.4.08 Quellenstrasse, Bernhardzell	14
S 1.4.09 St. Gallerstrasse/Baumgartenstrasse, Bernhardzell	14
S 1.5 Auszonungen	15
S 1.5.1 Sorntal	15
S 2 Siedlungsqualität und Gestaltung	16
S 2.1 Ortsbildschutzgebiete / Kulturobjekte	16
S 2.1.1 Anpassung Ortsbildschutz	17
S 2.1.2 Überarbeitung Schutzverordnung (Kulturobjekte)	17
S 2.1.3 Schlüsselgebiete im Ortsbildschutzgebiet	18
S 2.2 Weiler	19
S 2.2.1 Entwicklung Weiler	19
S 2.3 Siedlungsgestaltung	20
S 2.3.1 Neubauten in Kernzone	20
S 3 Siedlungsfreiräume	22
S 3.1 Siedlungsfreiräume und -ökologie	21
S 3.1.1 Aufwertung und Pflege der Grünflächen im Siedlungsgebiet	21
S 3.1.2 Renaturierungen	22
S 3.1.3 Gewässerraum	22
<b>L Landschaft</b>	<b>23</b>
L 1 Landwirtschaft	23
L 1.1 Übriges Gemeindegebiet in Landwirtschaftszone	23
L 1.1.1 Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet	23
L 1.2 Fruchtfolgeflächen	24
L 1.2.1 Erhalt der Fruchtfolge- und Landwirtschaftsflächen	24
L 1.3 Intensivlandwirtschaftsgebiet	25
L 1.3.1 Standorte	25
L 1.3.2 Erweiterung Schöntal Süd	26
L 1.3.3 Erweiterung Schöntal Nord	26

## Einleitung

L 2 Naturgefahren	27
L 2.1 Schutz vor Naturgefahren	27
L 2.1.1 Umgang mit Naturgefahren	27
L 3 Umweltschutz	28
L 3.1 Schutz von Umwelt und Ressourcen	28
L 3.1.1 Belasteter Standort	28
L 3.1.2 Grundwasserschutz	29
L 4 Natur- und Landschaftsschutz	30
L 4.1 Natur und Landschaft	30
L 4.1.1 Landschaftsschutzgebiete	30
L 4.1.2 Lebensraum bedrohter Arten	31
L 4.1.3 Lückenhafter Lebensraumverbund	31
L 4.1.4 Hochstammobstgärten	31
L 4.1.5 Gesamtrevision Schutzverordnung mit Schutzinventar (Grün)	32
L 4.2 Wald	33
L 4.2.1 Waldentwicklungsplan Notker	33
<b>V Verkehr</b>	<b>34</b>
V 1 Individualverkehr	34
V 1.1 Strassennetz	34
V 1.1.1 Erschliessungsrichtung	34
V 1.2 Parkierung	35
V 1.2.1 Bestehende Anlagen	35
V 1.2.2 Parkplatz Tannenbergr	35
V 2 Langsamverkehr	36
V 2.1 Wegnetz	36
V 2.1.1 Netzergänzungen	36
V 3 Öffentlicher Verkehr	37
V 3.1 Verbesserung des ÖV-Angebots	37
V 3.1.1 Busnetz	37
V 4 Sicherheit	38
V 4.1 Sicherheit Langsamverkehr	38
V 4.1.1 Schulwegsicherheit	38
V 4.1.2 Querungsstellen	39
V 4.2 Verkehrsberuhigung	40
V 4.2.1 Ortseinfahrten	40
V 4.2.2 Quartierstrassen	40
V 5 Gestaltung	41

## Einleitung

V 5.1 Strassenraumgestaltung	41
V 5.1.1 Allgemein	41
V 5.2 Platzgestaltung	42
V 5.2.1 Neugestaltung Kronenplatz und Umgebung	42
V 5.2.2 Kreisel Hauptwilerstrasse / Dorfstrasse / St. Pelagibergstrasse	42
<b>I   Infrastruktur</b>	<b>43</b>
I 1 Erschliessung	43
I 1.1 Wasser / Abwasser	43
I 1.1.1 Siedlungsentwässerung	43
I 1.2 Kommunikation	44
I 1.2.1 Sendeanlagen für Mobilfunk	44
I 2 Energie	45
I 2.1 Versorgung	45
I 2.1.1 Energetische Anforderungen	45
I 2.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen	45
I 2.1.3 Windenergie	46
I 2.1.4 Wärmeverbunde	46
I 3 Abbaustandorte	47
I 3.1 Versorgung mit Steinen und Erde	47
I 3.1.1 Abbaustandorte	47
I 4 Öffentliche Bauten und Anlagen	48
I 4.1 Bildungseinrichtungen	48
I 4.1.1 Kindergarten Waldkirch	48
I 4.1.2 Kindergarten Bernhardzell	48
I 4.1.3 Primarschule Waldkirch	49
I 4.1.4 Primarschule Bernhardzell	49
I 4.1.5 Sekundar- und Realschule Waldkirch	49
I 4.1.6 Schulverwaltung	50
I 4.2 Wohnen im Alter	51
I 4.2.1 Wohn- und Pflegezentrum Wiborada	51
I 4.2.2 Altersgerechte Quartiere und Wohnbauten	52
I 4.3 Übrige öffentliche Bauten	52
I 4.3.1 Weitere Bauten und Anlagen	52
I 5 Freizeitanlagen	53
I 5.1 Wintersport	53
I 5.1.1 Langlaufloipe Tannenber	53
I 5.1.2 Skilift Tannenber	53

## Einleitung

I 5.2 Sommersport	54
I 5.2.1 Golfpark	54
I 5.2.2 Fuss-, Wander- und Radwegenetz	54
I 5.2.3 Motocross Grünberg	55
I 5.3 Weitere Freizeitflächen und Anlagen	56
I 5.3.1 Campingplatz St. Gallen-Wittenbach (Lee)	56
I 5.3.2 Allmend, Waldkirch	56
I 6 Militärische Anlagen	57
I 6.1 Bauten und Anlagen des Militärs	57
I 6.1.1 Zonierung der militärischen Anlagen	57

## Einleitung

### Waldkirch - Lebensqualität pur

«Die Gemeinde Waldkirch, bestehend aus den beiden Gemeindeteilen Bernhardzell und Waldkirch, zwischen Bodensee und Säntis sowie in unmittelbarer Nähe zu den Städten St.Gallen und Gossau gelegen, erfreut sich einer in jeder Hinsicht optimalen Lage. Die Gemeinde verbindet das ländliche und bäuerlich geprägte Grenzgebiet zum Kanton Thurgau mit der städtisch strukturierten Agglomeration St.Gallen-Gossau. Das Leitbild der Gemeinde Waldkirch beinhaltet die Wertvorstellungen, die politischen Grundsätze und Massnahmen, welche die Entwicklung der Gemeinde in den kommenden Jahren auf allen Ebenen bestimmen sollen: Lebensqualität in allen Bereichen. Das Leitbild ist somit ein grundlegendes Element der strategischen und operativen Führung. Es dient als Orientierungsrahmen für das Handeln der Gemeinde und beschreibt deren Identität nach innen und aussen.»<sup>1</sup>

Waldkirchs Stärke, das Wohnen in ländlicher Idylle, gilt es zu erhalten und zu stärken, genauso wie die landschaftlichen Qualitäten. Zugleich soll die Gemeinde attraktiv für die Wirtschaft und das Gewerbe sein und dabei ebenfalls den haushälterischen Umgang mit dem Boden berücksichtigen.

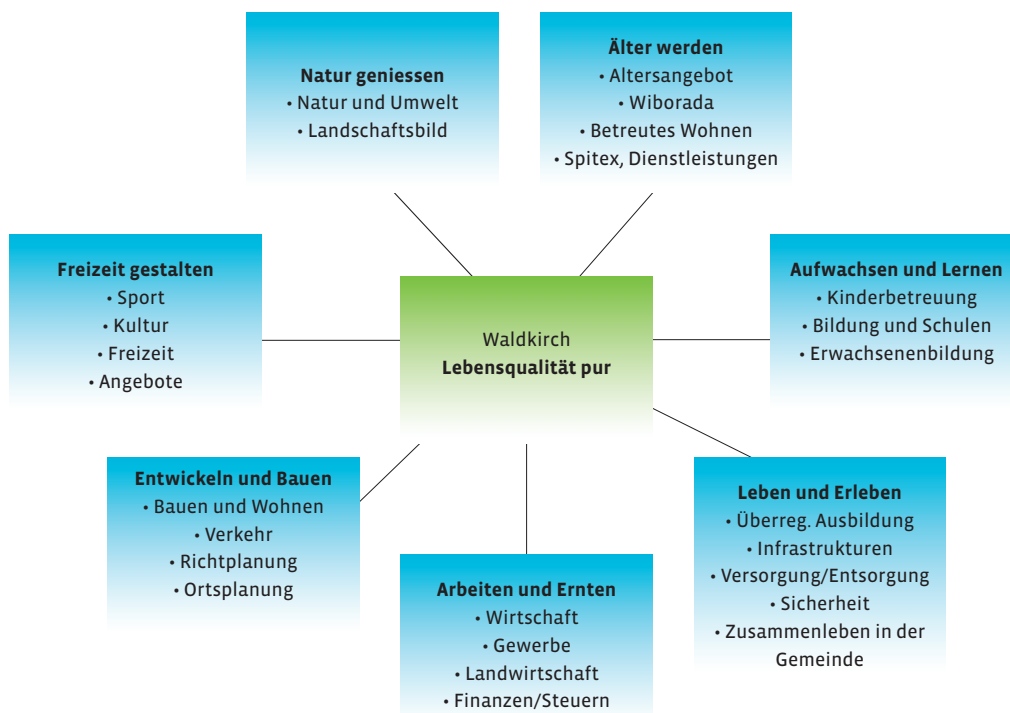


Abb. 1 Themenfelder Leitbild Waldkirch 2020 (2011)

Der kommunale Richtplan nimmt dabei die Position eines Lenkungs Instruments in Bezug auf die räumliche Entwicklung der Gemeinde Waldkirch ein. Inhalte des Richtplans sind die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur, welche in einer starken Wechselwirkung mit den weiteren Themenfeldern des Leitbilds von Waldkirch stehen. Nur so kann Waldkirch auch in Zukunft «Lebensqualität pur» für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Erholungssuchenden bieten und zugleich für Unternehmen attraktiv bleiben.

<sup>1</sup> Quelle: Leitbild 2020 der Gemeinde Waldkirch, 22. Januar 2013



## I Siedlungsentwicklung

### I.a Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung

Nach Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen erstellt die politische Gemeinde die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne. Dabei sollen die Richtpläne aufgrund des Bestehenden und des Vorsehbaren Aufschluss geben - insbesondere über die wichtigsten Verkehrsanlagen, über die künftigen Bauzonen und die Landwirtschaftsgebiete, über die Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie über die Erholungsräume, die zu schützenden Landschaften, Natur- und Kulturobjekte. Wenn Gebiete durch Lawinen oder andere Elementarereignisse gefährdet sind, ist dies in den Richtplänen festzuhalten.

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Es wurde somit ein deutliches Zeichen gegen die Siedlungsentwicklung nach aussen gesetzt. Eine erfolgreiche Innenentwicklung kann nur gelingen, wenn Beteiligte und Bevölkerung einbezogen werden, die Planung sich auf qualitätsorientierte Verfahren unter Würdigung bestehender Stärken des Ortes stützt und ein Fokus auf die Bewahrung und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raums gerichtet wird.

Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Gemeindeportraits zu jeder Gemeinde erstellt. Aus diesen wird ersichtlich, welche Strategie bzw. wie das Wachstum für die jeweilige Gemeinde vorgesehen ist. Das Gemeindeportrait von Waldkirch (AREG, 17.08.2017) erwartet für Waldkirch eine Bevölkerungszunahme von 415 Personen bis ins Jahr 2040. Die zu diskutierende Veränderung des Siedlungsgebiets von Wohn- und Mischzonen beträgt 2.8 ha (28'000m<sup>2</sup>) und bei Arbeitsplätzonen 0.8 ha (8'000m<sup>2</sup>).

### I.b Aufgabe

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Artikel 8 RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzeptplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

Der Richtplan ist damit das Führungsinstrument des Gemeinderates, der Verwaltung und aller weiteren planenden Stellen für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde Waldkirch.

Der Richtplan hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Abteilung Bau und Infrastruktur, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

## II Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten

Der Richtplan setzt Leitplanken für die räumliche Entwicklung und stellt die Koordination sicher. Er legt die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten und den Rahmen zu deren gegenseitiger Abstimmung fest. Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche, die bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde, das gesamte Gemeindegebiet und die Beziehungen zu den Nachbargemeinden.

Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Richtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt u.a. auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

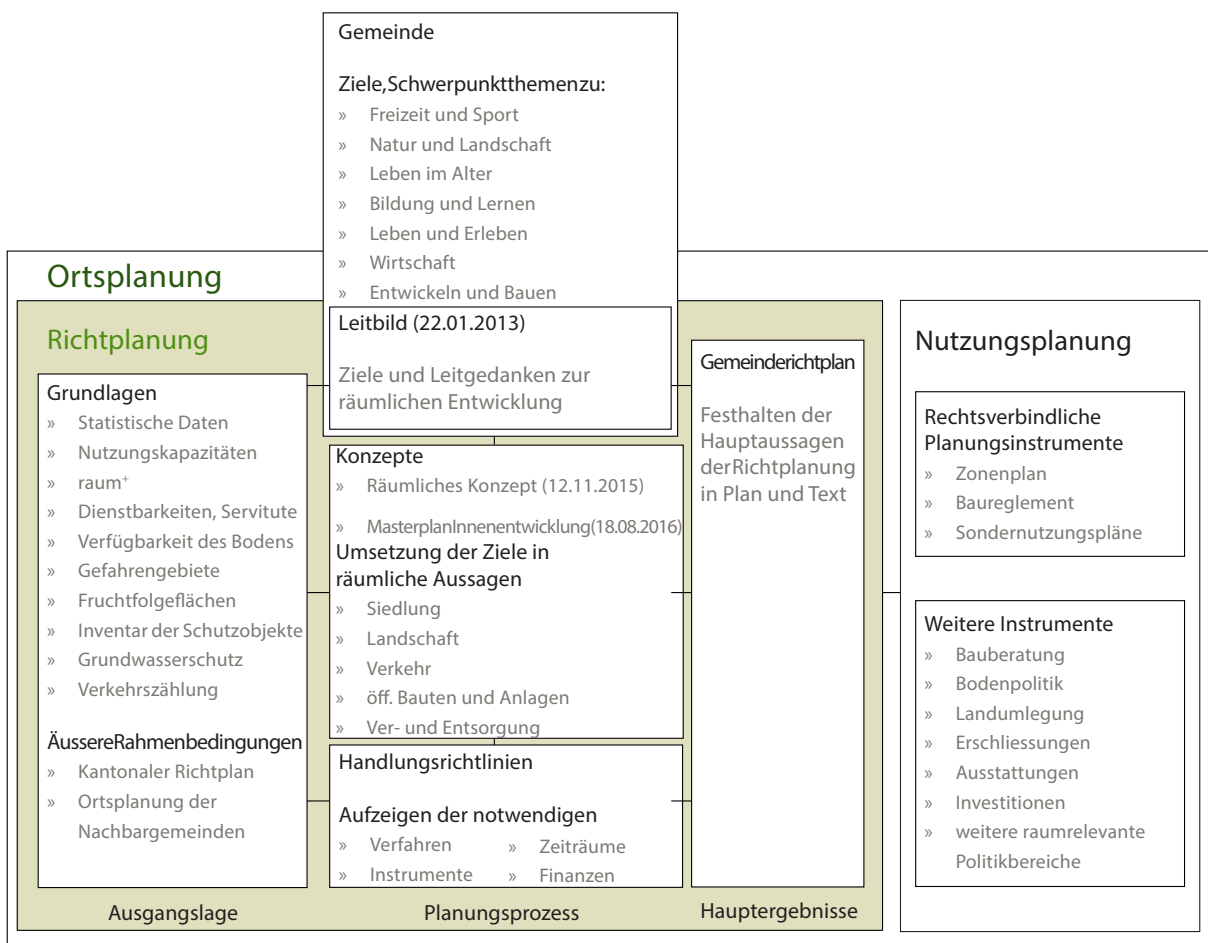


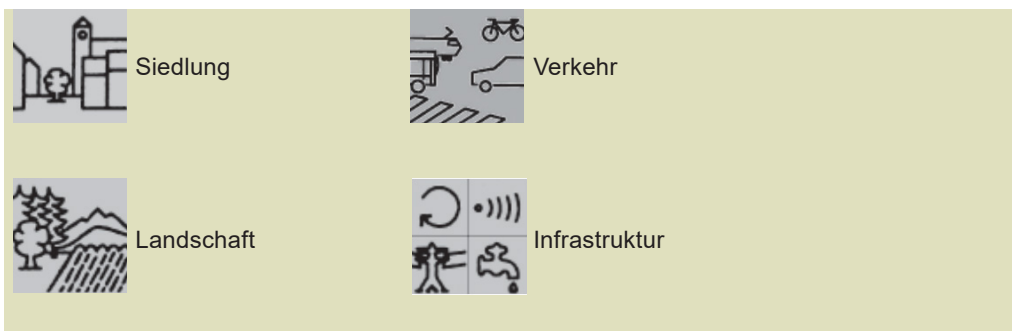
Abb. 2 Struktur der Ortsplanung

## II Darstellung und Gliederung des Richtplans

### II.a Allgemein

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den behördenverbindlichen Richtplan gemäss Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes, kurz PBG:

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:



Der kommunale Richtplan der Gemeinde Waldkirch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- » Gemeinderichtplan, Gesamtkarte Mst. 1:10'000;
- » Gemeinderichtplan, Dörfer Waldkirch / Bernhardzell, Teil Siedlung Mst. 1:5'000;
- » Gemeinderichtplan, Dörfer Waldkirch / Bernhardzell, Teil Landschaft Mst. 1:5'000;
- » Gemeinderichtplan, Dörfer Waldkirch / Bernhardzell, Teil Infrastruktur / Verkehr Mst. 1:5'000;
- » Behördenverbindliche Richtplanbeschlüsse;
- » Bericht zum Gemeinderichtplan

### II.b GIS (Geographisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem Geographisches Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des Gemeinderichtplanes erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“ und soll regelmässig nachgeführt werden. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technischen Voraussetzung für eine zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Wer verschiedene Informationen zum gleichen Objekt oder Grundstück von mehreren Dienststellen benötigt, kann dies über eine einfache Abfrage im GIS tätigen. Einfache räumliche Abfragen werden künftig auch für der Richtplan ermöglicht. Die Integration vom Richtplan ins GIS erlaubt weiter, in regelmässigen Abständen verschiedene Zielsetzungen des Richtplanes (z.B. Zieldichten) in einfacher Art und Weise zu überprüfen. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

## Einleitung

### II.c Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Ausgangslage und Zielsetzung der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

#### Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz).

#### Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

#### Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

### II.d Zeithorizont Richtplanmassnahmen

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- » kurzfristig            »            innert 5 Jahren
- » mittelfristig        »            innert 5 bis 10 Jahren
- » langfristig           »            in mehr als 10 Jahren

## II.e Richtplankarte

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

- » Ausgangslage  
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.
- » Richtplaninhalte  
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

## II.f Nachführung und Anpassung

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen und sind jährlich öffentlich bekannt zu machen

## S 1 Siedlungsentwicklung

## Siedlung

### S 1.1 Siedlungsentwicklung nach innen

#### Ausgangslage

Die Dörfer Waldkirch und Bernhardzell weisen diverse Baulücken und Innenentwicklungspotentiale auf, welche den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Bauland abdecken. Zudem besteht ein weiteres Verdichtungspotential im Bestand in verschiedenen Teilgebieten der Gemeinde. Der kantonale Richtplan erwartet für die Gemeinde Waldkirch bis 2040 einen Zuwachs von 415 Personen.

#### Ziele

Die Siedlungsentwicklung soll generell nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. In zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen und ortsbaulich wenig empfindlichen Gebieten soll eine bauliche Verdichtung angestrebt werden. Dabei steht eine massvolle Verdichtung im Vordergrund, welche die jeweiligen ortsbaulichen Qualitäten respektiert.

#### Grundlage

Kantonaler Richtplan  
Masterplan Innenentwicklung Waldkirch  
Vertragsraumordnung Art. 65 PBG

#### Richtplanbeschluss

#### S 1.1.1 Strategie und Handlungsmöglichkeit

Strategie:

Priorität 1: Baulandmobilisierungen

Priorität 2: Ausschöpfung der jeweils zulässigen Dichte forcieren

Priorität 3: Aufzonungen prüfen

Priorität 4: Neueinzonungen in weitgehend überbauten und gut erschlossenen Gebieten prüfen

#### Massnahmen

- Einführung minimaler Dichteziffer für Neubauten prüfen
- Baureglementanpassung
- Zonenplananpassung
- Bauberatung
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Gemeinde

## Richtplanbeschluss

### S 1.1.2 Strategie unüberbauter Gebiete

Es bestehen in Waldkirch noch zahlreiche unüberbaute Gebiete. Es heisst diese Reserven auf langfristiger Sicht mit geeigneten Mitteln auf den Markt zu bringen. Hierfür ist eine Strategie gemeinsam mit den Grundeigentümern zu entwickeln.

#### Massnahmen

- Gespräch Grundeigentümer
- gesetzliches Kaufrecht (Art. 9 PBG)
- Sondernutzungsplan (SNP)
- Vertragsraumordnung
- Massnahmen Naturgefahren ergreifen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### S 1.1.3 Monitoring / Controlling

Eine Priorisierung der Massnahmen ist notwendig, um eine Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Gleichzeitig muss ein Handlungsspielraum gegeben sein, um auf kurzfristige Änderungen eingehen zu können. Im Weiteren ist eine Flexibilität notwendig, um auf zeitliche Vorstellungen der Grundeigentümer reagieren zu können.

#### Massnahmen

- regelmässige Überprüfung
- aktives Controlling relevanter Kerngrössen
- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Sicherstellung Verfügbarkeit Boden

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## S 1.2 Arealentwicklungsgebiete

Ausgangslage	Die Dörfer Waldkirch und Bernhardzell weisen diverse grössere, zusammenhängende Baulücken und Innenentwicklungspotentiale auf, welche den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Bauland abdecken. Diese gilt es nachhaltig im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen zu entwickeln.	
Ziele	Arealentwicklungsgebiete sind grössere Areale im Baugebiet (teilweise überbaut oder unüberbaut), welche für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre eine besondere Bedeutung aufweisen und ein ausserordentliches Potenzial oder einen besonderen Planungsbedarf besitzen. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und zweckmässigen Erschliessungslösung unter Berücksichtigung der freiräumlichen Qualität. Die Gemeinde nimmt ihre Rolle bei der aktiven Bodenpolitik wahr und lenkt so die Entwicklung dieser Gebiete.	
Grundlage	Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan	Raum+ Kanton St.Gallen Masterplan Innenentwicklung

### Richtplanbeschluss

#### S 1.2.1 Dorfegg, Waldkirch

Das Gebiet Dorfegg ist so zu entwickeln, dass eine Überbauung mit hoher baulicher Dichte und hoher Freiraumqualität entsteht.

Das Grundstück gehört der politischen Gemeinde Waldkirch. Der Gemeinderat hat einen Studienauftrag mit drei Architekturbüros durchgeführt. Auf Basis des Siegerprojekts wurde ein Gestaltungsplan entworfen.

#### Massnahmen

- Aufzonung in WG 15.0
- Erlass Sondernutzungsplan
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	V 2.1.1      V 1.1.1



## Richtplanbeschluss

### S 1.2.2 St. Pelagibergstrasse, Waldkirch

Im Gebiet St. Pelagibergstrasse soll eine qualitativ hochstehende Überbauung mit angemessener Dichte und gemischter Nutzung entstehen.

#### Massnahmen

- Erlass Sondernutzungsplan
- (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	V 2.1.1      V 1.1.1

## S 1.3 Siedlungserweiterung

### Ausgangslage

Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf an Bauzonen für mindestens 15 Jahre entsprechen. Darüber hinaus können bei Bedarf für den Zeitraum bis 2040 Siedlungserweiterungen an gut erschlossenen Lagen vorgesehen werden, die eine hohe Dichte aufweisen.

Bei Neueinzonungen sind entsprechende Mehrwertausgleiche gemäss Artikel 5 Raumplanungsgesetz und den kantonalen Vorgaben zu erheben.

Eine Entwicklung in Hanglage ist aus unterschiedlichen Gründen problematisch. In bestehender Hanglage sind derzeit hauptsächlich Einfamilienhäuser anzutreffen. Eine Erweiterung und Verdichtung in Richtung Süden und damit hangaufwärts ist daher fraglich, da die Erschliessung neuer Gebiete durch Einfamilienhausgebiete führen würde. Zudem bedeutet eine Verdichtung in Hanglage eine erhebliche Beschattung der Einfamilienhausgebiete, die darunter liegen. Ausserdem ist die ÖV-Erschliessung nicht ausreichend gegeben.

Aufgrund der genannten Punkte und der Grundhaltung der Gemeinde, die Ansicht des Dorfes von Norden in ihrem heutigen Bild zu erhalten, soll eine weitere Entwicklung des Dorfes hangaufwärts vermieden werden. Hier bildet das bereits erschlossene und topografisch gut geeignete Gebiet Wilen eine Ausnahme. Vor diesem Hintergrund wird in Waldkirch eine Erweiterung der Siedlungsflächen im Gebiet Neuegg und im Gebiet Büntwisen II priorisiert. Topografie, Erschliessungsmöglichkeiten und die Nähe zur Schulanlage sprechen dafür.

Fruchtfolgefleichen (FFF) sollen die Versorgung des Landes sichern. Wenn bei einer Erweiterung der Siedlung eine solche Fläche betroffen ist, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen.

### Ziele

Für die künftige Entwicklung gilt es ein Bauzonenangebot anzustreben, welches dem Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gerecht wird. Siedlungserweiterungen sollen in Bereichen des weitgehend überbauten Gebiets stattfinden.

Für Unternehmen sollen die räumlichen Voraussetzungen für ein adäquates Wachstum bereitgestellt werden. Die Arbeitsplatzgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Gemeinde nimmt ihre Rolle bei der aktiven Bodenpolitik wahr und lenkt so die Entwicklung dieser Gebiete.

### Grundlage

Raumplanungsgesetz (RPG)  
Kantonaler Richtplan

Planungs- und Baugesetz (PBG)

## Richtplanbeschluss

### S 1.3.1 Neuegg, Waldkirch

Im Gebiet Neuegg ist langfristig mittels Einzonung "Wohnen mit hoher Dichte" anzustreben. Dabei ist eine etappierte und geordnete Überbauung in Form einer Sondernutzungsplanung sicherzustellen. Die Entwicklung hat mittels Gestaltungsplan zu erfolgen, um eine hochwertige, dichte Überbauung mit einer hohen Freiraumqualität zu erreichen.

Es besteht eine geringe bis mittlere Gefährdung im Bereich "Wasser". Daher ist dieser mit Hilfe von geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

#### Massnahmen

- Einzonung in W
- Erlass Sondernutzungsplan
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat	
<b>Querverweis:</b>	V 2.1.1	L 2.1.1
	I 1.1.1	V 1.1.1

## Richtplanbeschluss

### S 1.3.2 Büntwisen II, Waldkirch

Im Gebiet Büntwisen ist langfristig mittels Einzonung "Wohnen mit hoher Dichte" anzustreben. Dabei ist eine etappierte und geordnete Überbauung in Form einer Sondernutzungsplanung sicherzustellen. Die Entwicklung hat mittels Gestaltungsplan zu erfolgen, um eine hochwertige, dichte Überbauung mit einer hohen Freiraumqualität zu erreichen.

Es besteht eine geringe bis mittlere Gefährdung im Bereich "Wasser". Daher ist dieser mit Hilfe von geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

#### Massnahmen

- Einzonung in W
- Erlass Sondernutzungsplan
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat	
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1	L 2.1.1
	I 1.1.1	V 2.1.1

## Richtplanbeschluss

### S 1.3.3 Wilen, Waldkirch

Im Gebiet Wilen ist langfristig mittels Einzonung "Wohnen mit hoher Dichte" anzustreben. Dabei ist eine etappierte und geordnete Überbauung in Form einer Sondernutzungsplanung sicherzustellen. Die Entwicklung hat mittels Gestaltungsplan zu erfolgen, um eine hochwertige, dichte Überbauung mit einer hohen Freiraumqualität zu erreichen.

In Wilen besteht eine geringe bis mittlere Gefährdung im Bereich "Wasser". Daher ist dieser mit Hilfe von geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

#### Massnahmen

- Einzonung in W
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1      I 1.1.1 L 2.1.1      V 2.1.1

## Richtplanbeschluss

### S 1.3.4 Breiten, Waldkirch

Das Gebiet Breiten ist als Erweiterung des bestehenden Gebiets für öffentliche Bauten und Anlagen zu entwickeln.

#### Massnahmen

- Einzonung in ÖBA
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1

**Richtplanbeschluss****S 1.3.5 Laubbach Graströchni, Waldkirch**

Es gab mehrere Gespräche zur Verlegung des Graströchnis von Arnegg nach Waldkirch an den Standort Laubbach. Mit Hilfe einer Standortevaluation wurde der Standort Laubbach aufgrund des 24-Stundenbetriebs in der Hauptsaison als geeignet empfunden. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan im Gebiet Laubbach ist bereits erfolgt.

Eine Erweiterung setzt voraus, dass ausschliesslich ein Graströchni erlaubt ist. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.

**Massnahmen**

- Einzonung in A mit Nutzungsbeschränkung
- Sondernutzungsplan-Pflicht
- hinreichende Erschliessung sicherstellen

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Kanton
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1

**Richtplanbeschluss****S 1.3.6 Schulhaus Süd, Bernhardzell**

Der nördliche Teil des Entwicklungsgebiets Hüssegg (heute übriges Gemeindegebiet) ist als Erweiterungsfläche für die Primarschule Bernhardzell freizuhalten respektive als Gebiet öffentlicher Bauten und Anlagen zu entwickeln.

**Massnahmen**

- Einzonung in ÖBA
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1 I 4.1.4	

**Richtplanbeschluss****S 1.3.7 St. Gallerstrasse West, Bernhardzell**

Der südliche Teil des Entwicklungsgebiets Hüssegg (heute übriges Gemeindegebiet) ist als Wohngebiet mittlerer Dichte zu entwickeln. Dabei gilt es der Freiraumqualität Rechnung zu tragen.

**Massnahmen**

- Einzonung in W12.0
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinderat
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1 I 2.1.1

**Richtplanbeschluss****S 1.3.8 Dickenweg, Bernhardzell**

Das Gebiet Dickenweg ist als Erweiterung des bestehenden Gebiets für Wohn- und Gewerbegebiet zu entwickeln.

**Massnahmen**

- Einzonung in WG12.5
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1 I 2.1.1

## Richtplanbeschluss

### S 1.3.9 Potentielle Entwicklungsrichtung

Die langfristige Entwicklungsrichtung geht über den eigentlichen Zeithorizont des Richtplans hinaus und zeigt auf, in welche Richtungen sich die Gemeinde räumlich entwickeln könnte.

#### Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Grundeigentümergegespräche
- Massnahmen Naturgefahren
- Interessensabwägung FFF

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton
<b>Querverweis:</b>	L 2.1.1

## S 1.4 Siedlungserneuerungsgebiete

### Ausgangslage

Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen verschiedenenorts kleinere bis grössere Wohn- und Mischgebiete, in welchen das Potential für eine intensivere Nachverdichtung gegeben ist. Die betroffenen Gebiete weisen oftmals einen hohen Altersdurchschnitt der Bevölkerung mit einem ausgeprägt tiefen Anteil an Kindern und Jugendlichen auf. Entsprechend sind auch die Nutzerdichten in diesen Gebieten vergleichsweise gering. Entlang einzelner Strassenräume sowie in einzelnen Quartieren wird die Bausubstanz nur noch gering unterhalten und kann damit ein negatives Siedlungsbild erzeugen. Ältere, ungenügend unterhaltene Wohngebiete führen oftmals zu gestalterischen, infrastrukturellen bis hin zu sozialen Problemen.

### Ziele

Siedlungsgebiete bedürfen einer laufenden Erneuerung, um den künftigen Anforderungen der Bewohner als auch einem intakten Ortsbild gerecht zu werden. Gebiete mit Erneuerungsbedarf sollen durch gezielte und geeignete Massnahmen aufgewertet werden und / oder Spielraum für Sanierungen erhalten.

### Richtplanbeschluss

#### S 1.4.01 Held-/Birkenstrasse, Waldkirch

Im Gebiet Held-/Birkenstrasse soll die Raumnutzerdichte erhöht werden. Baulücken sollen geschlossen werden. Die Aufzonungen in eine höhere Zonierung sind zu prüfen.

#### Massnahmen

- Aufzonung der WG2 in WG15.0
- Aufzonung der WE in W12.0
- Aufzonung der W2 in W14.5
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	



**Richtplanbeschluss****S 1.4.02 Oberdorfstrasse / Schützengasse, Waldkirch**

Im Gebiet Oberdorfstrasse / Schützengasse ist die Raumnutzerdichte massgeblich zu erhöhen. Vorhandene Baulücken sollen geschlossen werden. Gemeinschaftliche Freiraumbereiche sind zu sichern.

**Massnahmen**

- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	

**Richtplanbeschluss****S 1.4.03 Nelkenstrasse / Bächliweg, Waldkirch**

Das Gebiet Nelkenstrasse / Bächliweg ist baulich zu verdichten. Die Raumnutzerdichte soll massgeblich erhöht werden. Vorhandene Baulücken sollen geschlossen werden. Gemeinschaftliche Freiraumbereiche sollen gesichert werden.

**Massnahmen**

- Aufzoning in W12.0
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	

**Richtplanbeschluss****S 1.4.04 Hauptwilerstrasse, Waldkirch**

Bauten im Gebiet der Hauptwilerstrasse sind situativ zu erneuern. Dabei ist eine homogene Bebauungsstruktur mit hoher ortsbaulicher, architektonischer und freiräumlicher Qualität anzustreben.

**Massnahmen**

- Aufzoning in WG15.0
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.05 Bernhardzellerstrasse West, Waldkirch

Das Gebiet entlang der Bernhardzellerstrasse West soll durch eine Quartier- und Strassenraumaufwertung eine Erneuerung der Bausubstanz erfahren. Dabei soll die homogene Bebauungsstruktur weiterentwickelt werden. Die prägenden Vorgartensituationen sind zu stärken. Eine hohe ortsbauliche, architektonische und freiräumliche Qualität ist anzustreben. Die Raumnutzerdichte soll erhöht werden. Kleingewerbe, Büroräume etc. sind im Zentrum und entlang der Durchfahrtsstrasse zu konzentrieren. Es sind Sondernutzungsplanungen und / oder Auf- und Umzonungen zu prüfen und vorzunehmen.

#### Massnahmen

- Aufzonung in WG15.0 prüfen
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung
- Ortsbildschutz in Zusammenhang mit Kulturschutz prüfen

**Zeithorizont:** mittel- bis langfristig

**Verbindlichkeit:** Zwischenergebnis

**Federführung:** Gemeinde

**Beteiligte:** Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.06 Arneggerstrasse/Dorfeggstrasse, Waldkirch

Das Gebiet Arneggerstrasse/Dorfeggstrasse ist als Wohn- und Gewerbegebiet weiter zu entwickeln. Die Raumnutzerdichte soll dabei erhöht werden. Die Aufzonung in eine höhere Zonierung ist zu prüfen.

#### Massnahmen

- Aufzonung in WG15.0
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

**Zeithorizont:** kurzfristig

**Verbindlichkeit:** Zwischenergebnis

**Federführung:** Gemeinde

**Beteiligte:** Grundeigentümer

**Richtplanbeschluss****S 1.4.07 Toregg, Bernhardzell**

Im Gebiet Toregg soll die Raumnutzerdichte erhöht werden. Die Aufzoning in eine höhere Zonierung ist zu prüfen.

**Massnahmen**

- Aufzoning in W12.0
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	

**Richtplanbeschluss****S 1.4.08 Quellenstrasse, Bernhardzell**

Im Gebiet Quellenstrasse soll die Raumnutzerdichte erhöht werden. Baulücken sollen geschlossen werden. Die Aufzoning in eine höhere Zonierung ist zu prüfen.

**Massnahmen**

- Aufzoning in W12.0
- Aufhebung der WE
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	

**Richtplanbeschluss****S 1.4.09 St.Gallerstrasse/Baumgartenstrasse, Bernhardzell**

Die charakteristische Bebauungsstruktur soll unter den Aspekten einer hohen ortsbaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualität weiterentwickelt werden. Das Erscheinungsbild der St.Gallerstrasse soll durch situative Erneuerungen der Bausubstanz aufgewertet werden.

**Massnahmen**

- Erlass Sondernutzungsplan
- weitere (Aktivierungs)massnahmen laut Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## S 1.5 Auszonungen

Ausgangslage	<p>Bei der Auszonung wird ein bisher in einer Bauzone liegendes Land einer Nichtbauzone zugewiesen.</p> <p>Die Gemeinde muss für den Wertverlust infolge Auszonung volle Entschädigung leisten, wenn die Auszonung als (materielle) Enteignung gilt (Art. 5 Abs. 2 RPG). Dies jedoch nur so weit, als, dass bereits im Vorfeld Investitionen durch den Grundeigentümer getätigt wurden. Konkret wird eine Entschädigung nur geschuldet, wenn eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit besteht, d.h. wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Auszonung überbaubar gewesen und mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft überbaut worden wäre (genügende Erschliessung, Bautätigkeit in der Umgebung).</p>
Ziele	Die Gemeinde Waldkirch zont ungeeignetes Land, welches nicht den heutigen Anforderungen des Raumplanungsgesetzes und dem Wunsch der zukünftigen Entwicklung entspricht, aus. Diese Auszonungsflächen werden als Bonusflächen für künftige Einzonungen in den Ortsteilen Waldkirch und Bernhardzell gesehen.
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG)</p> <p>Zonenplan der Gemeinde Waldkirch</p> <p>Kantonaler Richtplan</p>

### Richtplanbeschluss

#### S 1.5.1 Sorntal

Das Wohn-Gewerbe-Gebiet im Sorntal ist auszuzonen.

#### Massnahmen

- Auszonung, Rückführung von Teilbereich in Landwirtschaftsgebiet
- Auszonung von Teilbereich in Freihaltezone ausserhalb Bauzone
- Bedarfsgerechte Einzonung in den Ortsteilen Bernhardzell / Waldkirch

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## S 2 Siedlungsqualität und Gestaltung

## Siedlung

### S 2.1 Ortsbildschutzgebiete / Kulturobjekte

#### Ausgangslage

Ortsbildschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und sind authentisch in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und angemessen zu gestalten.

Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der entsprechenden Ortsteile wird auch die laufende Entwicklung der Siedlungen in einen sichtbaren und erlebbaren Zusammenhang zur Entstehungsgeschichte gestellt. Anpassungen an die modernen Wohn-, Arbeits- und Lebensformen sind grundsätzlich möglich, sofern sie die geschützten Ortsbilder nicht gefährden. Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes sind.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Aspekte in Quartieren und Grünräumen höchste Aufmerksamkeit verdienen, weil sie besonders wertvoll sind, oder welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS.

#### Ziele

Das ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) ist auch bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Ziel ist, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) zieht die Gemeinde Waldkirch das ISOS systematisch als Planungsgrundlage bei und berücksichtigt dabei die von diesen festgelegten Erhaltungszielen.

Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. In Anbetracht der neusten Bestrebungen auf nationaler Ebene, der Zersiedelung entgegenzuwirken und die Innenentwicklung zu forcieren, soll der Ortsbildschutz auf wesentliche Bereiche konzentriert werden im Sinne von Qualität vor Quantität.

#### Grundlage

Kantonaler Richtplan  
ISOS Waldkirch

## Richtplanbeschluss

### S 2.1.1 Anpassung Ortsbildschutz

Die bestehenden Ortsbildschutzgebiete sind so zu entwickeln, dass Qualität vor Quantität geht. Es ist daher eine Überprüfung zur Reduktion der Ortsbildschutzgebiete durchzuführen.

#### Massnahmen

- Überprüfung der Ortsbildschutzzone (Anpassung der Schutzverordnung)
- Interessenabwägungen durchführen (Innenentwicklung)

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kantonale Denkmalpflege

## Richtplanbeschluss

### S 2.1.2 Überarbeitung Schutzverordnung (Kulturobjekte)

Die kommunale Schutzverordnung ist u.a. anhand des ISOS (Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz) zu überprüfen und zu überarbeiten.

Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes sind und bei der Überarbeitung zu berücksichtigen sind.

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter und geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinne von Art. 114 und 115 des PBG (sGS 731.1) zu schützen und zu erhalten.

Dazu gehören:

Pfarrkirche St.Johannes Baptist, Bernhardzell  
 Burgstelle Vögeliberg, Edlischwil  
 Rickenhueb, Burgstock  
 Schössli Waldkirch, Waldkirch  
 Niederbüren/Waldkirch, Sorntal

Falls es nicht möglich ist, eine archäologische Fundstelle zu erhalten, ist diese vor ihrer Zerstörung durch die kantonale Fachstelle für Archäologie dokumentieren zu lassen.

#### Massnahmen

- Inventar überarbeiten
- Anpassung der Schutzverordnung (Kulturobjekte)

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig		
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis		
<b>Federführung:</b>	Gemeinde		
<b>Beteiligte:</b>	Kantonale Denkmalpflege	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)	Vereine und Verbände

## Richtplanbeschluss

### S 2.1.3 Schlüsselgebiete im Ortsbilschutzgebiet

Für ortsbaulich wichtige Gebiete sind Studien zur Entwicklung durchzuführen. Die Erarbeitung von Planungsrichtlinien für das Ortsbilschutzgebiet soll geprüft werden.

#### Massnahmen

- Ortsbauliche Studien erstellen
- Beizug Fachleute

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)





## S 2.3 Siedlungsgestaltung

### Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt insbesondere für kleinere und ländlich geprägte Gemeinden eine grosse Herausforderung dar. Einerseits erfordert eine verstärkte Entwicklung im Bestand ein intensives und kontinuierliches Engagement seitens der Gemeinde, andererseits stellt sich aber auch die Frage, wie eine Innenentwicklung in einem ländlichen Umfeld ortsverträglich gestaltet werden kann und von der lokalen Bevölkerung schliesslich auch mitgetragen wird. Das Abwägen zwischen Bewahren und Verändern wird heikler. Weitere Fragen, die sich stellen, sind jene nach der Proportionalität zwischen neuen und alten Bauten sowie nach den Wirkungen von substantziellen baulichen Veränderungen im Siedlungsgebiet auf die umgebende Landschaft.

### Ziele

Die Akzeptanz der Siedlungsentwicklung nach innen soll verstärkt werden. Der Akzent soll auf qualitativ hochwertige bauliche Verdichtung gelegt werden. Die Identität des Ortes gilt es bei der Eruiierung der optimalen Dichte zu berücksichtigen.

### Richtplanbeschluss

#### S 2.3.1 Neubauten in Kernzone

Im Rahmen von Baugesuchen für Neu- und Umbauten in Kerngebieten sind zur Beurteilung qualifizierte Fachleute beizuziehen.

#### Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Baugesuchsbeurteilung durch Fachleute
- Einbezug bestehender, wertvoller Bauten prüfen

#### Zeithorizont:

mittelfristig

#### Verbindlichkeit:

Vororientierung

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Grundeigentümer

Schutzverordnungskommission

## S 3 Siedlungsfreiräume

## Siedlung

### S 3.1 Siedlungsfreiräume und -ökologie

#### Ausgangslage

Die heutigen Anforderungen an Freiräume sind gross. Daher ist es besonders wichtig diesen Forderungen nachzukommen und mit geeigneten Massnahmen die Freiräume zugänglich zu gestalten.

Mehrere Bäche queren das Siedlungsgebiet von Waldkirch und Bernhardtzell. Einige Abschnitte der Bäche verlaufen dabei im Siedlungsgebiet unterirdisch. Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen kleinere Grün- und Freiflächen, wobei ein Konfliktpunkt mit dem öffentlichen Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen steht.

#### Ziele

Gewässer sollen zumindest teilweise zugänglich gemacht werden und als Erholungsraum dienen. Freiräume sollen eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und für verschiedene Ansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner offen stehen. Bestehende Naturräume innerhalb des Siedlungsgebiets sollen erhalten respektive ökologisch aufgewertet werden.

#### Richtplanbeschluss

#### S 3.1.1 Aufwertung und Pflege der Grünflächen im Siedlungsgebiet

Die bestehenden Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind zweckmässig und standortangepasst zu gestalten und zu pflegen. Wo immer möglich, ist eine möglichst naturnahe und unterhaltsarme Umgebungsgestaltung vorzusehen.

#### Massnahmen

- Beratung Bauherren im Rahmen von Baugesuchen
- Ergänzung Wegenetz
- Wiederherstellung visueller Ästhetik
- bewusster Ausformung Siedlungsrand- Gestaltungspläne
- Partizipation
- Sondernutzungsplan (SNP)

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### S 3.1.2 Renaturierungen

Unterirdische Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets sind, wo nicht vollständig überbaut, nach Möglichkeiten offen zu legen.

#### Massnahmen

- Gewässeroffenlegungen prüfen
- Gewässerlauf erlebbar machen

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

## Richtplanbeschluss

### S 3.1.3 Gewässerraum

Die bestehenden Natur- und Gewässerräume sind nach rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Zur Grundlage dient hier das PBG und die Gewässerschutzverordnung.

#### Massnahmen

- Ausscheidung des Gewässerraums

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## L 1 Landwirtschaft

## Landschaft

### L 1.1 Übriges Gemeindegebiet in Landwirtschaftszone

Ausgangslage	<p>Bisher gab es den Begriff "Übriges Gemeindegebiet", es umfasste Gebiete die für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen oder bei denen keine bestimmte Nutzung zugewiesen waren.</p> <p>Nach neuem kantonalen Planungs- und Baugesetz, das im Oktober 2017 in Kraft getreten ist, ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr vorgesehen. Die Ausscheidung von solchen Zonen ist künftig nicht mehr möglich.</p>
Ziele	Sämtliche Flächen des Grundnutzungstyps werden mit der Revision des Zonenplans in die Landwirtschaftszone überführt.
Grundlage	Zonenplan der Gemeinde Waldkirch

#### Richtplanbeschluss

#### L 1.1.1 Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet

Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuführen.

#### Massnahmen

- Umzonung im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinde	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

## L 1.2 Fruchtfolgeflächen

### Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, insbesondere Ackerland und die Kulturwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes.

Die Fruchtfolgeflächen sind vom Kanton festgesetzt und sind gemäss Auftrag in Kapitel V 11 des kantonalen Richtplanes von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung zu sichern. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind soweit als möglich zu erhalten.

Im Gemeindegebiet von Waldkirch sind rund 16.5 % des gesamten Gemeindegebiets Fruchtfolgefläche. Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen und sind ein unvermehrbares Gut, zu dem besonders Sorge getragen werden muss.

Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen dient

- dem quantitativen Bodenschutz
- der langfristigen Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden
- der Erhaltung von Grünflächen zwischen den Siedlungen
- dem Regenerationspotential der Landschaft
- der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen, ökologischer Ausgleichsflächen und naturnahen Landschaften

### Ziele

Die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend erhalten bleiben.

### Grundlage

Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF)      Kantonaler Richtplan  
Raumplanungsgesetz (RPG)

### Richtplanbeschluss

#### L 1.2.1 Erhalt der Fruchtfolge- und Landwirtschaftsflächen

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

#### Massnahmen

- Interessenabwägung bei Neueinzonungen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)	Grundeigentümer

## L 1.3 Intensivlandwirtschaftsgebiet

### Ausgangslage

Die «Intensivlandwirtschaftszonen» zeichnen sich dadurch aus, dass darin – neben Bauten und Anlagen für jede andere Form der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewirtschaftung – auch Bauten und Anlagen als zonenkonform bewilligt werden können, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, in denen mithin auch überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produziert werden kann.

Intensivlandwirtschaftszonen bestehen heute in den Gebieten Gonzhus, Sonnenhof und Schöntal.

### Ziele

Entsprechende Vorhaben werden gemäss Art. 1, 3 und 16a RPG in Verbindung mit Art. 38 RPV einer Interessenabwägung unterzogen. Sie sind schonend in die landwirtschaftliche Umgebung zu integrieren und haben den verschiedenen Ansprüchen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Dabei wird das Konzentrationsprinzip konsequent angewendet. Neue Intensivlandwirtschaftszonen sollen nur noch im Gebiet Schöntal möglich sein.

### Grundlage

Raumplanungsgesetz (RPG)                      Kantonaler Richtplan  
Beilageplan Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen Waldkirch

### Richtplanbeschluss

#### L 1.3.1 Standorte

Die Ausscheidung eines Intensivlandwirtschaftsgebiets setzt voraus, dass die auszuscheidenden Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen und bestehende Infrastrukturen genutzt werden können bzw. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse möglich sind. Für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftsgebieten sind Standorte geeignet, an denen bauliche Nutzungen zusammengefasst werden (Konzentrationsprinzip), an denen weniger hochwertige Böden verwendet werden oder an denen sich Bauten und Anlagen in das Orts- oder Landschaftsbild einordnen lassen.

Die bestehenden Standorte Gonzhus, Sonnenhof und Schöntal wurden geprüft. Eine Erweiterung der ILZ ist nur noch im Gebiet Schöntal möglich.

#### Massnahmen

- Bedarfsgerechte Ergänzung ILZ-Schöntal
- Ausarbeitung von Überbauungsplänen bei Intensivlandwirtschaftszonen
- Interessenabwägung bei vorliegenden Projekten

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)	Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### L 1.3.2 Erweiterung Schöntal Süd

Das derzeitige Gebiet ist in der Landwirtschaftszone und soll der Intensivlandwirtschaftszone zugeordnet werden, um eine erforderliche Betriebserweiterung und Modernisierung des Betriebs "Lehmann Früchte" gewährleisten zu können.

#### Massnahmen

- Umzonung in die Intensivlandwirtschaftszone
- Interessensabwägung
- Prüfung der Bedingungen
- Sondernutzungsplan-Pflicht

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### L 1.3.3 Erweiterung Schöntal Nord

Das derzeitige Gebiet ist in der Landwirtschaftszone und soll aufgrund des Konzentrationsprinzips der Intensivlandwirtschaftszone zugeordnet werden, um langfristig eine erforderliche Erweiterung gewährleisten zu können.

#### Massnahmen

- Umzonung in die Intensivlandwirtschaftszone
- Interessenabwägung
- Prüfung der Bedingungen
- Sondernutzungsplan-Pflicht

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton Grundeigentümer

## L 2 Naturgefahren

## Landschaft

### L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

**Ausgangslage** Die Nutzungsplanung der Gemeinden kann wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotenzial von gravitativen Naturgefahren wie Hochwasser, Murgang, Steinschlag, Felssturz, Rutschungen zu minimieren. Naturgefahren sind deshalb in jeder räumlichen Planung zu berücksichtigen.

**Ziele** Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen mittel- bis langfristig behoben werden. Für die bestehenden Schutzdefizite sind entsprechende Detailprojektierungen erforderlich. Eine sorgfältige Information der Bevölkerung hat zu gewährleisten, dass die Naturgefahren weder unterschätzt noch überbewertet werden.

**Grundlage** Gefahrenkarte Koordinationsblatt V41  
Zonenplan der Gemeinde Waldkirch Massnahmenkonzept Naturgefahren  
Raumplanungsgesetz (RPG)

#### Richtplanbeschluss

#### L 2.1.1 Umgang mit Naturgefahren

Die Gemeinde soll planerische Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren umsetzen. Die Bestimmungen des Baureglements zum Umgang mit Gefahrengebieten sind zu beachten.

#### Massnahmen

- Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
- Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben in entsprechenden Gebieten einfordern
- Vermeidung potenzieller Schäden
- Verminderung Gefahr durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
- Risikoverminderung
- Massnahmenkonzept Naturgefahren "Holinger" befolgen

**Zeithorizont:** laufend  
**Verbindlichkeit:** Festsetzung  
**Federführung:** Gemeinde  
**Beteiligte:** Grundeigentümer  
**Querverweis:** S 1.3.1  
S 1.3.9



## L 3 Umweltschutz

## Landschaft

### L 3.1 Schutz von Umwelt und Ressourcen

#### Ausgangslage

Belastete Standorte sind in Betrieb stehende oder stillgelegte Ablagerungsstandorte (Deponien), Betriebs- und Unfallstandorte, an denen Abfälle abgelagert wurden oder versickert sind. Als belastet gilt ein Standort bereits dann, wenn Ablagerungen von Aushubmaterial vermischt mit Fremdstoffen wie Betonabbruch, Ziegelsteinen oder Bauabfällen stattgefunden haben. Als Altlasten gelten nur jene belasteten Standorte, welche aufgrund von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt (Wasser, Boden, Luft) sanierungsbedürftig sind, oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Das Grundwasser dient als wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung des Menschen. Zum Schutze des Grundwassers werden im Umfeld von Anlagen zur Trinkwassergewinnung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. In Grundwasserschutzzonen sind Aktivitäten nur beschränkt möglich. Je nach Schutzgrad sind unterschiedliche Eingriffe und Tätigkeiten zulässig.

#### Ziele

Umwelt und Ressourcen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen und zu schonen.

#### Grundlage

Kataster der belasteten Standorte      Grundwasserinventarkarte  
Gewässerschutzkarte

#### Richtplanbeschluss

##### L 3.1.1 Belasteter Standort

Im Kataster der belasteten Standorte werden Flächen erfasst, bei denen Belastungen im Untergrund festgestellt wurden oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren sind die Vorgaben der Altlasten-Verordnung (AltV) zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- Berücksichtigung der Altlasten-Thematik im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren
- Umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle sicherstellen

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Festsetzung

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Grundeigentümer

## Richtplanbeschluss

### L 3.1.2 Grundwasserschutz

Die im Richtplan bezeichnete Grundwasserschutzzone ist dem Schutztyp S1, S2 bzw. S3 zugeordnet. Die Grundwasserschutzzone S1 umfasst den unmittelbaren Fassungsbereich. Sie soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

In der Grundwasserschutzzone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.

In der Grundwasserschutzzone S2 ist das Ausbringen von Gülle, die Versickerung von Abwasser sowie das Erstellen von Bauten und Anlagen nicht zulässig.

In der Schutzzone S3 dürfen keine Betriebe erstellt werden, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Ebenso darf in diesem Gebiet kein Abwasser versickern und kein Kies abgebaut werden.

#### Massnahmen

- Umsetzung und Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften
- Vorhandene Reglemente sind zu beachten und gegebenenfalls anzupassen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde	Grundeigentümer

## L 4 Natur- und Landschaftsschutz

## Landschaft

### L 4.1 Natur und Landschaft

#### Ausgangslage

Waldkirch weist zahlreiche Natur- und Landschaftswerte auf, welche es zu sichern gilt. Aktuell befindet sich die Schutzverordnung in Überarbeitung.

#### Ziele

Umfang und Qualität der bestehenden Naturschutzgebiete sind zu erhalten. Mittels zweckmässiger Zonenabgrenzung und Zonenbestimmung ist der Erhalt der relevanten Naturwerte sicherzustellen. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes gehört auch die Bewahrung oder Wiederherstellung des traditionell ländlich geprägten Landschaftsbildes.

#### Richtplanbeschluss

##### L 4.1.1 Landschaftsschutzgebiete

Mit der Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete wird der Erhalt der schutzwürdigen und naturnahen Gebiete angestrebt.

#### Massnahmen

- Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen
- Keine Beeinträchtigung der Landschaft prägenden Elemente
- Umsetzung in der Schutzverordnung

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

**Richtplanbeschluss****L 4.1.2 Lebensraum bedrohter Arten**

Die Unberührtheit der Landschaft ist zu bewahren. Freizeitaktivitäten, bauliche Tätigkeiten und Erschliessungen sind zu vermeiden.

**Massnahmen**

- Umsetzung in der Schutzverordnung
- Isolierung (Verinselung) von grossflächigen Lebensräumen vermeiden
- Keine Intensiverholung zulassen
- Freizeitaktivitäten nur bedingt zulassen (keine schädigenden Auswirkungen)
- Keine neuen Erschliessungen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

**Richtplanbeschluss****L 4.1.3 Lückenhafter Lebensraumverbund**

Lückenhafte Lebensraumverbunde sind mittels geeigneten Massnahmen (Trittsteinen, Aufwertungen) zu verbinden, um den physischen und genetischen Austausch von Arten zu ermöglichen und zu einer Stärkung der Artenvielfalt zu führen.

**Massnahmen**

- Neuschaffung von zusätzlichen Elementen (Hecken, Hochstamm-Obstbäume etc.) zur ökologischen Vernetzung

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

**Richtplanbeschluss****L 4.1.4 Hochstammobstgärten**

Bestehende Hochstammobstgärten sind zu bewahren und zu erweitern.

**Massnahmen**

- Hochstammobstgärten durch gezielte Beiträge aktiv fördern

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer Gemeinde

## Richtplanbeschluss

### L 4.1.5 Gesamtrevision Schutzverordnung mit Schutzinventar (Grün)

Die Gesamtrevision der Schutzverordnung inklusive dem Schutzinventar ist in der Vorprüfung.

#### Massnahmen

- Durchführen Rechtsverfahren

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Bund	Grundeigentümer
	Kanton	

## L 4.2 Wald

### Ausgangslage

Die Gemeinde Waldkirch verfügt über eine grosse Fläche Wald und ist Teil der Biosphäre und trägt damit zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Wälder umfassen unterschiedlichste Ökosysteme und sind eine natürliche Ressource mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten. Dessen Möglichkeiten und die vom Wald ausgehenden positiven Effekte wie zum Beispiel Klima, Boden und Wasserhaushalt sind massgebend für das Land aber eben auch nicht unbegrenzt verfügbar. Der Waldentwicklungsplan "Notker" nimmt Stellung dazu.

### Ziele

Ziel des Waldentwicklungsplanes ist die Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze festzulegen und die Funktion des Waldes zu ermitteln und zu gewichten.

### Grundlage

Kantonaler Richtplan  
Bundesinventar

Standortkarten  
Waldentwicklungsplan Notker

### Richtplanbeschluss

#### L 4.2.1 Waldentwicklungsplan Notker

Der Wald hat eine wichtige Rolle, wenn es um die Schutzfunktion und die Naherholung geht. Daher ist auf ein gezieltes Infrastrukturangebot zu achten, um die biologische Vielfalt und den Schutz der Wildtiere gewährleisten zu können.

Hierfür dient der verbindliche Waldentwicklungsplan Notker. In Waldkirch hat der Wald vorrangig die Funktion "Schutz vor Naturgefahren" und ein Teil als "Erholungsfunktion". Zweit- und dritrangig wird er als "Naturschutzwald" und "übriger Wald" definiert.

#### Massnahmen

- Umsetzung Waldentwicklungsplan "Notker"

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Bund

Grundeigentümer

Kanton

**V 1 Individualverkehr**

**Verkehr**

**V 1.1 Strassennetz**

**Ausgangslage**

Innerörtliche Hauptverkehrsstrassen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse der Zufussgehenden und Velofahrenden.

Der Verkehr hat schweizweit in den letzten ca. 30 Jahren im Vergleich zur Bevölkerung 10 Mal mehr zugenommen, dies hauptsächlich aufgrund der längeren zurückgelegten Wege.

**Ziele**

Die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr (MiV) soll sichergestellt sein, wobei Durchgangsverkehr insbesondere vom Schwerverkehr möglichst vermieden werden soll. Der Schwerverkehr soll möglichst wenige Wohnquartiere belästigen.

Die Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungsansprüche untereinander und mit den Umfeldnutzungen ist zu gewährleisten. Dabei sollen die ortsbaulichen Zusammenhänge gewahrt und sowohl gestalterische als auch ökologische Verbesserungen erzielt werden.

**Richtplanbeschluss**

**V 1.1.1 Erschliessungsrichtung**

An den im Richtplan mit den Pfeilen „Erschliessungsrichtung“ bezeichneten Stellen ist bei allen Planungs- und Baumassnahmen zu beachten, dass über kurz oder lang ein möglicher Anschluss eines weiter hinten liegenden Gebietes gewährleistet bleibt. Die Anschlusspunkte sind lagemässig noch nicht abschliessend festgelegt. Grundlegende Abweichungen vom eingetragenen Standort bedürfen einer vorgängigen, umfassenden Interessenabwägung. Zur Sicherstellung der Erschliessungsoptionen sind nötigenfalls Sondernutzungspläne zu erlassen.

**Massnahmen**

- Sicherstellung der Erschliessung von Bauentwicklungsgebieten.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend			
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis			
<b>Federführung:</b>	Gemeinderat			
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde Grundeigentümer			
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.1	S 1.3.4	S 1.3.6	S 1.3.8
	S 1.3.2	S 1.3.5	S 1.3.7	

## V 1.2 Parkierung

**Ausgangslage** Waldkirch verfügt über ein durchschnittliches Angebot an öffentlich zugänglichen Autoabstellplätzen.

**Ziele** Es soll ein ausreichendes Angebot an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bereitgestellt werden. Saisonale Nutzungen sollen dabei berücksichtigt werden.

### Richtplanbeschluss

#### V 1.2.1 Bestehende Anlagen

Die heutigen Parkierungsanlagen sind zu erhalten und nach Möglichkeiten zu erweitern. Für Erholungssuchende und Sportbetreibende aus der Region sind entsprechend dem saisonalen Angebot genügend Parkierungsanlagen bereitzustellen.

#### Massnahmen

- Prüfung der Parkplatzbewirtschaftung
- Sicherstellung von genügend Parkraum

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinderat
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

### Richtplanbeschluss

#### V 1.2.2 Parkplatz Tannenberg

Der Tannenberg gilt als Erholungsgebiet und lockt damit zahlreiche Touristen an. Die vorhandenen Parkplätze sind zu erhalten.

#### Massnahmen

- Beobachtung Zufluss Touristen
- Kontrolle Wildparkiererei

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer



## V 2 Langsamverkehr

## Verkehr

### V 2.1 Wegnetz

#### Ausgangslage

Das Netz des Langsamverkehrs (Plan gültig seit 05.05.93) ist in Waldkirch sehr gut ausgebaut. Trotzdem sind punktuelle Lücken oder Gefahrenstellen vorhanden.

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

#### Ziele

Das Verkehrsnetz für Velos und Fussgänger soll attraktiv gestaltet werden und auf seine Vollständigkeit hin geprüft werden. Netzlücken sind zu schliessen.

#### Richtplanbeschluss

#### V 2.1.1 Netzergänzungen

Lücken im Netz sind zu eruieren und laufend zu schliessen. Es sind möglichst direkte Wegverbindungen zu schaffen. Bestehende wichtige Verbindungen sind zu erhalten. Grössere neue Quartiere sind für den Langsamverkehr durchlässig zu gestalten.

#### Massnahmen

- Siedlungserweiterungen sind optimal an das übergeordnete Fusswegnetz anzuschliessen
- Schliessung von Netzlücken
- Überarbeitung des bestehenden rechtsgültigen Langsamverkehrsnetzes

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton

## V 3 Öffentlicher Verkehr

## Verkehr

### V 3.1 Verbesserung des ÖV-Angebots

Ausgangslage	Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Standortfaktor für die beabsichtigte Ansiedlung von arbeitsplatz-intensiven Betrieben als auch für die Positionierung als attraktiver Wohnort.
Ziele	Der ÖV soll an Attraktivität gewinnen. Das vorhandene Angebot ist mindestens zu erhalten.

#### Richtplanbeschluss

#### V 3.1.1 Busnetz

Das heutige Busnetz ist zu erhalten resp. auszubauen. Eine gute Erreichbarkeit des ÖVs ist sicherzustellen. Verbindungen zu den nahegelegenen Bahnhöfen Hauptwil, Arnegg und Wittenbach sind sicherzustellen.

#### Massnahmen

- Aktive Kommunikation zum Amt für öffentlichen Verkehr und Betreiber der Buslinien

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton

## V 4 Sicherheit

## Verkehr

### V 4.1 Sicherheit Langsamverkehr

#### Ausgangslage

Sicherheit ist ein existenzielles menschliches Bedürfnis, zugleich ein subjektives Gefühl, das nicht eine Logik oder einer Statistik folgt. Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt und desto geringer ist die Lärmeinwirkung auf angrenzende Wohngebiete.

#### Ziele

Der Verkehr soll für den Langsamverkehr verträglicher gestaltet werden. Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheiden und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

#### Richtplanbeschluss

#### V 4.1.1 Schulwegsicherheit

Schulwegquerungen sind bezüglich Sicherheit zu überprüfen. Notfalls sind geeignete Massnahmen im Bereich Strassenraumgestaltung oder Signalisation zu treffen.

#### Massnahmen

- Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit ergreifen

**Zeithorizont:** mittelfristig

**Verbindlichkeit:** Vororientierung

**Federführung:** Gemeinde

**Beteiligte:** Gemeinde

Schule Waldkirch-  
Bernhardzell

## Richtplanbeschluss

### V 4.1.2 Querungsstellen

Im Kanton St.Gallen wurden sämtliche Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen überprüft. Für die Fussgängerübergänge, welche der Fachstelle Langsamverkehr zugeordnet sind, läuft die Projektierung der nötigen Massnahmen. Zu Beginn der Projektierung werden die einzelnen Gemeinden und Städte miteinbezogen.

#### Massnahmen

- Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Strassenquerungen ergreifen

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Kanton
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

## V 4.2 Verkehrsberuhigung

### Ausgangslage

Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt und desto geringer ist die Lärmeinwirkung auf angrenzende Wohngebiete.

### Ziele

Der Verkehr soll so gut wie möglich auf den Langsamverkehr verlagert, sowie verträglicher gestaltet werden. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung und Lärm möglichst verschont werden.

### Richtplanbeschluss

#### V 4.2.1 Ortseinfahrten

Die Ortseingänge sollen als wahrnehmbares Tor gestaltet werden und zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit beitragen. Die Ortseinfahrt soll als Auftakt der Gemeinde ausgebildet und somit deutlich erkennbar werden.

#### Massnahmen

- Gestaltung von klarem Übergang von der Landschaft zur Siedlung schaffen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton

### Richtplanbeschluss

#### V 4.2.2 Quartierstrassen

Innerhalb von reinen Wohngebieten ist die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten auf ein siedlungsverträgliches Mass (Tempo 30-Zonen) zu prüfen. Die Reduktion der Geschwindigkeit führt zu einer höheren Verkehrssicherheit und vermindert die Umwelt- sowie Lärmbelastung. Der Strassenraum erhält eine höhere Aufenthaltsqualität und erfährt somit einen Identitätsgewinn.

#### Massnahmen

- Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Einführung von Tempo 30-Zonen prüfen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

## V 5 Gestaltung

## Verkehr

### V 5.1 Strassenraumgestaltung

#### Ausgangslage

Die Strassenräume sind in den vergangenen Jahrzehnten stark und einseitig an die gestiegenen Ansprüche des schnellen, motorisierten Verkehrs angepasst worden. Die Anforderungen des Fuss- und Veloverkehrs und der angrenzenden Nutzungen wurden teilweise ungenügend berücksichtigt.

#### Ziele

Die öffentlichen Strassenräume im Siedlungsgebiet sollen als Lebens- und Begegnungsräume weiterentwickelt werden. Die Anforderungen des Fuss- und Veloverkehrs, der Aufenthaltsfunktion und die Ansprüche angrenzender Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen.

#### Richtplanbeschluss

#### V 5.1.1 Allgemein

Die Anforderungen des Fuss- und Veloverkehrs, der Aufenthaltsfunktion und die Ansprüche angrenzender Nutzungen sind bei Strassensanierungen und Neugestaltungen gleichermassen angemessen zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- Nutzeransprüche bei Neugestaltungen berücksichtigen

**Zeithorizont:** mittelfristig

**Verbindlichkeit:** Festsetzung

**Federführung:** Gemeinde

**Beteiligte:** Gemeinde

## V 5.2 Platzgestaltung

### Ausgangslage

Plätze haben für das öffentliche Leben in Städten und Dörfern eine grosse Bedeutung. Sie tragen zur Identifikation der Bewohner mit ihrem Lebensumfeld bei. Sie sind oft gesäumt von (historisch) wichtigen Bauten.

Strassenräume setzen sich aus einer Vielzahl einzelner Teilräume zusammen. Klar ablesbare, voneinander unterscheidbare Strassen- und Platzräume mit unverwechselbarem Charakter erleichtern die Identifikation und Orientierung. Jeder Strassen-/Platzraum ist einmalig und hat seine individuelle Geschichte.

### Ziele

Bei Platzgestaltungen sollen die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt werden. Das Neben- und Miteinander von motorisiertem Individualverkehr und Langsamverkehr ist zu stärken.

### Richtplanbeschluss

#### V 5.2.1 Neugestaltung Kronenplatz und Umgebung

Der Kronenplatz und die Umgebung sind ein Entwicklungspotential im Dorfkern. Wie sich das Gebiet unter den verschiedenen Anforderungen der Nutzergruppen entwickeln kann, ist im Rahmen eines Studienauftrags zu prüfen.

#### Massnahmen

- Weiterentwicklung Vertiefungsgebiet Masterplan Innenentwicklung
- Varianzverfahren

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

### Richtplanbeschluss

#### V 5.2.2 Kreisel Hauptwilerstrasse / Dorfstrasse / St. Pelagibergstrasse

Die Umgebung des Kreisel Hauptwilerstrasse / Dorfstrasse / St. Pelagibergstrasse ist platzartig und als Zugang zum Dorfkern auszugestalten. Den verschiedenen Anforderungen der Nutzergruppen ist gleichermaßen Rechnung zu tragen.

#### Massnahmen

- Weiterentwicklung Vertiefungsgebiet Masterplan Innenentwicklung

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## I 1 Erschliessung

## Infrastruktur

### I 1.1 Wasser / Abwasser

#### Ausgangslage

Die Abwasserentsorgung ist einer der teuersten Infrastrukturbereiche und sehr stark abhängig vom Siedlungstyp. Die Trink- und Löschwasserversorgung in grösseren Siedlungen oder Gruppen muss von den Gemeinden übernommen werden. In der Wasserversorgung fallen bedeutende Infrastrukturkosten an.

#### Ziele

Die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Schutz dieser Ressourcen, die häusliche Nutzung des Wassers und die natürliche Grundwasseranreicherung sind zu gewährleisten. Ein Ausbau ist nur lokal bei neu überbauten Gebieten erforderlich.

#### Richtplanbeschluss

##### I 1.1.1 Siedlungsentwässerung

Bei Neubauten, Arealentwicklungen etc. ist nicht verschmutztes Abwasser vom verschmutzten Abwasser abzutrennen, damit nicht grosse Mengen von vermischem Abwasser abgeführt und gereinigt werden müssen.

#### Massnahmen

- Erneuerung des Leitungsnetzes in Finanzplanung einfliessen lassen
- Trennung von nicht verschmutzten Abwasser bei Neubaugebieten, grösseren Umbauten und Strassensanierungen

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Festsetzung

#### Federführung:

Kanton

#### Beteiligte:

Grundeigentümer  
Wasserkoooperation



## I 1.2 Kommunikation

Ausgangslage	Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen.
Ziele	Sicherstellung einer ausreichenden, flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur.

### Richtplanbeschluss

#### I 1.2.1 Sendeanlagen für Mobilfunk

Das Mobilfunknetz ist zu verbessern und auszubauen. Neue Standorte sowie der Ausbau an bestehenden Standorten haben dem Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierender Strahlung Rechnung zu tragen. Bestehende Immissionen sind zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- Interessenabwägung bei neuen Sendeanlagen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung	
<b>Federführung:</b>	Mobilfunkbetreiber	
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde	Bevölkerung
	Grundeigentümer	Netzbetreiber

## I 2 Energie

## Infrastruktur

### I 2.1 Versorgung

#### Ausgangslage

Die Energieversorgung von Waldkirch beruht auf den Pfeilern Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Landschaftsbild. Die erste Zertifizierung als Energiestadt erhielt Waldkirch 2012.

#### Ziele

Alle energiepolitischen Massnahmen zielen in Richtung erneuerbare Energien und auf die Reduktion des Verbrauchs mit dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Gemeinde soll ihre Energie soweit als möglich aus regional produzierten, erneuerbaren Quellen beziehen.

#### Richtplanbeschluss

##### I 2.1.1 Energetische Anforderungen

Im Rahmen von Sondernutzungsplänen, Wettbewerben und Landverkäufen der Gemeinde sind erhöhte energetische Anforderungen und Kriterien festzulegen.

#### Massnahmen

- Erneuerbare Energien bei Neubauten fördern

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde Werke	
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.1	S 1.3.8 S 1.3.7

#### Richtplanbeschluss

##### I 2.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bei Neubauten oder Heizungsersatz ist der Einsatz von erneuerbaren Energien zu prüfen.

#### Massnahmen

- Erneuerbare Energien bei Neubauten fördern
- Nutzung von erneuerbaren Energien bei bestehenden Anlagen prüfen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde	

**Richtplanbeschluss****I 2.1.3 Windenergie**

Aktives Vorgehen gegenüber Kanton betreffend Standorte Windenergieanlagen.

Als potentiell geeignetes Gebiet gilt der Standort Tannenbergr. Für eine Realisierung muss vorhergehend eine Beurteilung der Chancen / Risiken anhand einer Schutz- / Nutzenmatrix erstellt werden, sowie eine Machbarkeitsstudie.

**Massnahmen**

- Durchführung Machbarkeitsstudie

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig		
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung		
<b>Federführung:</b>	Gemeinde		
<b>Beteiligte:</b>	Schutzverordnungskommi Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)	Vereine und Verbände  Grundeigentümer	Amt für Umwelt und Energie

**Richtplanbeschluss****I 2.1.4 Wärmeverbünde**

Waldkirch verfügt über einen Holzschnitzel Wärmeverbund. In Bernhardzell wird ein Nahwärmeverbund mit Pelletheizung betrieben. Diese sind zu erhalten und das Potential der daraus resultierenden Energieversorgung auszuschöpfen. Ausbaumöglichkeiten oder die Erstellung neuer Anlagen sind zu prüfen.

**Massnahmen**

- Nutzung des Wärmeverbunds bei Neubauten

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde Wärmeverbünde

## I 3 Abbaustandorte

## Infrastruktur

### I 3.1 Versorgung mit Steinen und Erde

Ausgangslage	Die nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Mit den Rohstoffen ist daher haushälterisch umzugehen. Abbaustandorte können sich je nach Grösse und Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken.
Ziele	Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand, Lehm und Mergel sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Abbaustandorte sind verträglich zu gestalten und sorgfältig in die Landschaft zu integrieren.
Grundlage	Kantonaler Richtplan

#### Richtplanbeschluss

#### I 3.1.1 Abbaustandorte

Als mögliche Abbaustandorte in der Gemeinde Waldkirch gelten folgende Gebiete:

- Stöcklen Nord (Nagelfluh)
- Grüttweid (Lehm)

Ein bestehender Abbaustandort für Kies befindet sich im Gebiet Wigarten-Ronwil.

Abbaustandorte haben sowohl während der Abbau- und Auffüllphase als auch nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen zu bieten.

Nicht mehr benötigte Abbaustandorte sind mit unverschmutztem Aushub aufzufüllen und zu renaturieren.

#### Massnahmen

- Gute Einpassung von Abbaustandorten in die Landschaft fördern
- Nicht mehr verwendete Abbaustandorte renaturieren

<b>Zeithorizont:</b>	laufend	
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung	
<b>Federführung:</b>	Gemeinde	
<b>Beteiligte:</b>	Private	Gemeinde
	Grundeigentümer	

## I 4 Öffentliche Bauten und Anlagen

## Infrastruktur

### I 4.1 Bildungseinrichtung

#### Ausgangslage

Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Bildungseinrichtungen zählen zu den wichtigsten Orten. Bildung als lebensbegleitender Prozess reicht von der frühkindlichen Auseinandersetzung mit der Welt bis ins Seniorenalter. Sie dient der Persönlichkeitsentwicklung und Potentialentfaltung.

2016 wurde für den Standort Breite ein Wettbewerb zum Neubau des Primarschulhauses durchgeführt. An der Abstimmung vom 26. März 2017 wurde das Bauprojekt Neubau Schulhaus Breite mit einem Ja-Anteil von 62.8 % angenommen. Der Neubau wird in den kommenden Jahren realisiert und so einen zeitgemässen Schulunterricht ermöglichen.

#### Ziele

Waldkirch setzt sich für eine lebenslange, gezielte und abgestimmte Bildung in hoher Qualität ein. Der Zugang zu den verschiedenen Inhalten und Formen der Bildung ist offen und vielfältig zu gestalten.

#### Richtplanbeschluss

##### I 4.1.1 Kindergarten Waldkirch

Der Standort des Kindergartens Steig ist aufzuheben. Die Räumlichkeiten sind in den Neubau des Primarschulhauses Breite zu integrieren.

Zukünftig soll das Gebäude der privaten Nutzung zugeordnet werden.

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

#### Richtplanbeschluss

##### I 4.1.2 Kindergarten Bernhardzell

Der Standort des Kindergartens Bernhardzell ist beizubehalten.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

**Richtplanbeschluss****I 4.1.3 Primarschule Waldkirch**

Der Standort Breite der Primarschule Waldkirch ist beizubehalten und entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.6

**Richtplanbeschluss****I 4.1.4 Primarschule Bernhardzell**

Der Standort der Primarschule Bernhardzell ist beizubehalten und entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln. Als potentielle Erweiterungsfläche wird das Gebiet Hüssegg Nord vorgesehen.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

**Richtplanbeschluss****I 4.1.5 Sekundar- und Realschule Waldkirch**

Der Standort des Oberstufenzentrums Bünt ist beizubehalten und entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

## Richtplanbeschluss

### I 4.1.6 Schulverwaltung

Der aktuelle Standort der Schulverwaltung wird aufgehoben und in den Neubau des Schulhauses Breite integriert.

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Schule Waldkirch- Bernhardzell
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

## I 4.2 Wohnen im Alter

### Ausgangslage

Die Zunahme von Anzahl und Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung stellt die Gemeindeentwicklung vieler Regionen vor grossen Herausforderungen. In den nächsten Jahrzehnten steigt – auch aufgrund des Alterns geburtenstarker Jahrgänge (Babyboomer) – die Zahl älterer und alter Menschen stark an. Einen besonders starken Anstieg lässt sich aufgrund der hohen Lebenserwartung bei sehr alten Menschen erwarten. Veränderte Anforderungen – von der Gestaltung von Wohnungen und Nachbarschaften bis hin zum Angebot an lokalen Dienstleistungen – sind Folgen dieser demographischen Verschiebung.

Die Wohnbedürfnisse, Umzugsbereitschaft und Wohnmobilität älterer Menschen werden im Wesentlichen von vier Komponenten beeinflusst:

- Lebenskonzepte (Individualisierung, Beruf)
- Finanzielle Möglichkeiten (Altersvorsorge, Wohlstand)
- Demografische Veränderung (Lebenserwartung, Gesundheit)
- Wohnformen (Immobilien-, Wohnungsmarkt)

### Ziele

Altersgerecht gebaute Wohnungen sollen mehr Sicherheit und Komfort für alle Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Besucherinnen und Besucher bieten. Bei grösseren Überbauungen mit mehreren Häusern sollen alle Gebäude und der dazugehörige Aussenraum den Standard des hindernisfreien Bauens erfüllen, um den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die freie Wahl einer Wohnung zu ermöglichen und um die Altersdurchmischung zu fördern.

### Richtplanbeschluss

#### I 4.2.1 Wohn- und Pflegezentrum Wiborada

Der Standort des Wohn- und Pflegezentrums Wiborada ist beizubehalten. Das heutige Angebot ist kontinuierlich entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln.

#### Massnahmen

- Kontinuierlicher Ausbau des heutigen Angebots

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	



## Richtplanbeschluss

### I 4.2.2 Altersgerechte Quartiere und Wohnbauten

Der Generationenwechsel in Einfamilienhausquartieren soll gestärkt werden. Um einen Anreiz zum Umzug von älteren Personen aus dem Einfamilienhaus in eine Wohnung zu fördern, sollen vermehrt altersgerechte Wohnungen realisiert werden.

#### Massnahmen

- Bauherrenberatung bei Neubauten
- Hindernisfreie Aussenraumgestaltung fördern
- Alterswohnungen durch Private zur Verfügung stellen

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Private

## I 4.3 Übrige öffentliche Bauten

### Ausgangslage

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Öffentliche Bauten und Anlagen sind für den grössten Teil der Bevölkerung von Waldkirch in ausreichendem Mass und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

### Ziele

Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen. Öffentliche Bauten und Anlagen sind für die Bevölkerung gut erreichbar zu platzieren.

### Grundlage

Raumplanungsgesetz (RPG)  
Raumplanungsverordnung (RPV)

## Richtplanbeschluss

### I 4.3.1 Weitere Bauten und Anlagen

In Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentlichen Zwecken bzw. öffentlichen Interessen dienende Werke erstellt werden.

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Vereine und Verbände Schule Waldkirch- Bernhardzell
	Gemeinde

## I 5 Freizeitanlagen

## Infrastruktur

### I 5.1 Wintersport

#### Ausgangslage

Waldkirch bietet mit seinen Möglichkeiten für den Wintersport ein gutes Naherholungsgebiet rund um den Tannenberg.

#### Ziele

Die vorhandenen Anlagen sollen beibehalten und gestärkt werden. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden massgebend. Die Wintersportgebiete fügen sich insgesamt dezent in die Landschaft ein.

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.1.1 Langlaufloipe Tannenberg

Die zusammenhängenden Langlaufloipen am Fusse des Tannenbergs sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

#### Massnahmen

- Sicherung und Erhalt der Laufloipen
- Absprache und Kooperation mit Nachbargemeinden

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Festsetzung

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Private

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.1.2 Skilift Tannenberg

Damit die Existenzsicherung der Skiliftanlage am Tannenberg weiterhin gewährleistet bleibt, ist dieser zu erhalten.

#### Massnahmen

- Sicherung und Erhalt der Skiliftanlage

#### Zeithorizont:

laufend

#### Verbindlichkeit:

Festsetzung

#### Federführung:

Gemeinde

#### Beteiligte:

Private

## I 5.2 Sommersport

**Ausgangslage** Waldkirch bietet mit diversen Möglichkeiten für den Sommersport ein optimales Naherholungsgebiet im Sommer. Touristische Bauten können erheblichen Einfluss auf die Nutzung und Gestaltung des Raums nehmen.

**Ziele** Die vorhandenen Anlagen sollen beibehalten und gestärkt werden. Die Anlagen für den Sport fügen sich insgesamt dezent in die Landschaft ein.

### Richtplanbeschluss

#### I 5.2.1 Golfpark

Der Golfpark Waldkirch ist zu erhalten.

#### Massnahmen

- Erhalt des Golfparks Waldkirch

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Private Vereine und Verbände

### Richtplanbeschluss

#### I 5.2.2 Fuss-, Wander- und Radwegenetz

Diverse Fuss-, Wander- und Radwege queren das Gemeindegebiet von Waldkirch. Diese sind zu erhalten und entsprechend zu unterhalten.

#### Massnahmen

- Gute Signalisation der Verbindungen
- Fuss-, Wander- und Radwegenetz beibehalten
- Fuss-, Wander- und Radwegenetz bei Strassenneugestaltungen beachten

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde

## Richtplanbeschluss

### I 5.2.3 Motocross Grünberg

Für die Motocrosspiste im Gebiet Grünberg ist eine Bewilligung notwendig.

#### Massnahmen

- Einforderung Baugesuch

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer

## I 5.3 Weitere Freizeitflächen und Anlagen

### Ausgangslage

Die Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Damit nimmt auch der Bedarf an speziellen Freizeitanlagen zu. Die Förderung bedürfnisgerechter Naherholungsräume dient letztlich der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohn- und Standortqualität insgesamt. Waldkirch bietet neben den klassischen Winter- und Sportanlagen noch weitere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

### Ziele

Waldkirch sorgt für ein ausreichendes Angebot an weiteren Freizeitanlagen an geeigneten Orten sowie deren Erreichbarkeit mit attraktiven und sicheren Wegen sowie mit dem öffentlichen Verkehr. Die Lage und Gestaltung der weiteren Freizeitanlagen werden auf die vorhandenen Natur-, Kultur- und Landschaftselemente abgestimmt.

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.3.1 Campingplatz St. Gallen-Wittenbach (Lee)

Der Campingplatz St. Gallen-Wittenbach (Lee) an der Leebrücke ist zu erhalten. Das Stationieren von Zelten und Campingwagen richtet sich nach den Betriebsvorschriften des Campingplatzes.

#### Massnahmen

- 

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Private
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	L 1.1.1

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.3.2 Allmend, Waldkirch

Im Gebiet Breiten soll ein multifunktionaler Sportplatz als zusätzliches Angebot erstellt werden.

#### Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Projekt prüfen

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Vereine und Verbände

## I 6 Militärische Anlagen

## Infrastruktur

### I 6.1 Bauten und Anlagen des Militärs

Ausgangslage	Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für militärische Bauten und Anlagen. Die militärischen Anlagen umfassen Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Kasernen, Truppenunterkünfte, Logistik- und Infrastrukturzentren, Ausbildungszentren, die Posten der Militärpolizei sowie Übersetzstellen. Militärisch begründete Veränderungen und Umnutzungen von Bauten und Anlagen im Kernbestand der Armee erfolgen im Verfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung.
Ziele	Ermöglichen einer Nutzungsänderung für die nicht mehr benötigten und nicht mehr betriebenen militärischen Anlagen, sofern die neue Nutzung den raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Umweltschutzes entspricht. Dabei gilt es allfällige Altlasten zu berücksichtigen.
Grundlage	Sachplan Militär (SPM)

#### Richtplanbeschluss

#### I 6.1.1 Zonierung der militärischen Anlagen

Prüfung für die Ausscheidung einer zweckmässigen Zone für Militäranlagen inkl. entsprechender Bestimmung im Baureglement. Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Nicht mehr benötigte Flächen sind einer anderen Nutzung oder der landwirtschaftlichen Produktionsfläche zuzuführen und von allfälligen Altlasten zu befreien.

#### Massnahmen

- Altlastensanierung durch den Bund
- Rückführung der nicht mehr benötigten Flächen ins Landwirtschaftsgebiet

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Bund
<b>Beteiligte:</b>	Kanton Gemeinde